

§ 0360 BGB

(1) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete [Willenserklärung](#) wirksam widerrufen und liegen die Voraussetzungen für einen verbundenen [Vertrag](#) nicht vor, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines damit zusammenhängenden Vertrags gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden. Auf die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags ist § [358 Abs. 4 S. 1 bis 3 BGB](#) entsprechend anzuwenden. Widerruft der [Verbraucher](#) einen Teilzeit-Wohnrechtevertrag oder einen [Vertrag](#) über ein langfristiges Urlaubsprodukt, hat er auch für den zusammenhängenden [Vertrag](#) keine Kosten zu tragen; § [357c Abs. 1 S. 2 und 3 BGB](#) gilt entsprechend.

(2) Ein zusammenhängender [Vertrag](#) liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen [Vertrag](#) aufweist und eine [Leistung](#) betrifft, die von dem [Unternehmer](#) des widerrufenen Vertrags oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem [Unternehmer](#) des widerrufenen Vertrags erbracht wird. Ein Darlehensvertrag ist auch dann ein zusammenhängender [Vertrag](#), wenn das Darlehen, das ein [Unternehmer](#) einem [Verbraucher](#) gewährt, ausschließlich der Finanzierung des widerrufenen Vertrags dient und die [Leistung](#) des Unternehmers aus dem widerrufenen [Vertrag](#) in dem Darlehensvertrag genau angegeben ist.

Fassung ab 28. Mai 2022

Fassung bis einschl 27. Mai 2022

(1) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete [Willenserklärung](#) wirksam widerrufen und liegen die Voraussetzungen für einen verbundenen [Vertrag](#) nicht vor, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines damit zusammenhängenden Vertrags gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden. Auf die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags ist § [358 Abs. 4 S. 1 bis 3 BGB](#) entsprechend anzuwenden. Widerruft der [Verbraucher](#) einen Teilzeit-Wohnrechtevertrag oder einen [Vertrag](#) über ein langfristiges Urlaubsprodukt, hat er auch für den zusammenhängenden [Vertrag](#) keine Kosten zu tragen; § [357b Abs. 1 S. 2 und 3 BGB](#) gilt entsprechend.

(2) ...